



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

An die Obersten Verkehrsbehörden der Länder

Bund-Länder-Fachausschüsse Technisches Kraft-
fahrwesen und Fahrzeugzulassung

Kraftfahrt-Bundesamt

Nur per E-Mail

Betreff: Einführung der Fahrtenschreibergeneration 2 Version 2

Aktenzeichen: StV 22/7341.4/30

Datum: Berlin, 14.08.2023

Seite 1 von 2

Guido Zielke
Leiter der Abteilung Straßenver-
kehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7500
FAX +49 (0)30 18-300-8074097

AL-StV@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat sich im Rahmen der Bera-
tungen zu der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980, insbesondere wegen der
zu erwartenden Probleme für noch nicht erstmalig zugelassene unvollständige
Fahrzeuge, die zum 21. August 2023 noch über einen intelligenten Fahrtenschrei-
bern Generation 2 Version 1 verfügen, an die Europäische Kommission gewandt
und nachdrücklich um Lösungen gebeten.

Wie Ihnen bekannt ist, hat es die Europäische Kommission abgelehnt, eine entspre-
chende Regelung aufzunehmen.

Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist es wegen der unmittelbar geltenden Wirkung
des Rechts der Europäischen Union nicht möglich, Ausnahmen von der Ausrüs-
tungspflicht in diesem Zusammenhang zu erteilen.

Um dennoch national Lösungsmöglichkeiten zu eröffnen werden die Länder hier-
mit gebeten, folgende Lösungen zu praktizieren:

- Zulassung von Fahrgestellen mit COC und in speziellen Fällen auch von un-
fertigen Fahrzeugen ohne COC mittels einer Genehmigung gemäß § 13 EG-
FGV oder § 19 Abs. 2 StVZO i.V.m. § 21 StVZO.
- Zulassung von Fahrzeugen mit dem bisherigen Fahrtenschreiber nach dem
21.08.2023 und befristet bis zum 31.12.2023 auf Antrag mit der Auflage zur
Nachrüstung der vorgeschriebenen Ausführung innerhalb von 24 Monaten;



Aufnahme der Auflage in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Feld 22: „Nachrüstung Fahrtens. Gem. VO 2021/1228 bis [einsetzen: 24 Monate ab Zulassungsdatum]“ und Speicherung der Auflage aus Feld 22 im ZFZR bei Vorlage eines Nachweises durch den Fahrzeughersteller, dass der Einbau / die Nachrüstung eines Fahrtenschreibers, der den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/980 entspricht (sog. „Übergangsfahrtenschreiber“), bis zum Zulassungszeitpunkt objektiv unmöglich waren.

Nach Ablauf der 24-Monats-Frist sollten die Zulassungsbehörden die Einhaltung der Auflage überprüfen, indem der Halter nach der Umsetzung gefragt wird. Aufgrund der Eintragung im Register können sich die Behörden dieser Einträge bedienen. Im Falle fehlender Nachrüstung sollten weitere Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwangs (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld und bei fortgesetzter Missachtung der Auflage die Stilllegung des Fahrzeugs) erwogen werden.

Dieses Verfahren ist der Europäischen Kommission angekündigt worden und angesichts der Tolerierung der in Frankreich praktizierten Lösung die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht worden, dass die Fahrzeuge in der EU nicht beanstandet werden. Hierauf hat das BMDV allerdings keinen direkten Einfluss. Die zuständigen Kontrollbehörden in Deutschland wurden gebeten, im Rahmen der Opportunität von einer Ahndung entsprechender Verstöße gegen die Ausrüstungspflicht der Fahrzeuge abzusehen.

Die maßgeblichen Verbände sind über die in diesem Schreiben enthaltene Bitte wegen der Unmittelbarkeit der anstehenden Termine unterrichtet worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Guido Zielke